

Kompaktwissen Bildungsmittelabrechnung (Stand: 15.07.2024)

Hinweis: Dieses sind die Landesregeln für die Abrechnung von Bildungsmaßnahmen. Diese werden im Bistum Osnabrück ergänzt durch die jeweils gültige LAGOS-Beschlusslage.



Voraussetzungen:

- mind. 10 Teilnehmende, max. 40 Teilnehmende
- mind. 6 Stunden Bildungsarbeit pro Tag
- mehr als 50% der TN mit Wohnsitz in Niedersachsen
- Teilnehmende aus mind. 4 Ortsteilen o. Jugendgruppen
- mehr als die Hälfte der Teilnehmenden müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein
- Keine religiöse Bildungsveranstaltung
- Es müssen **alle** Voraussetzungen erfüllt sein.

Maximalförderung:

- 13€/Tag/TN bei Maßnahmen ohne Übernachtung
- 23€/Tag/TN bei Maßnahmen mit Übernachtung
- Fahrtkosten können zusätzlich erstattet werden, wenn sie in der Teilnahmeliste einzelnen TN klar zugeordnet sind.

Einzureichende Unterlagen für die Abrechnung:

- Deckblatt mit Rechnung über Einnahmen und Ausgaben
- Vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste
- Programm mit zeitlichem Ablauf und Darstellung der pädagogischen Inhalte
- Belege über alle Einnahmen und Ausgaben

Abrechenbare Kosten:

- **Unterkunft und Verpflegung:** Hier können alle Kosten für die Unterbringung und Verpflegung während der Bildungsveranstaltung abgerechnet werden.
- **Referent-inn-en:** Hier können Honorare für Teamende und externe Referent*innen abgerechnet werden.
- **Fahrtkosten:** Hier können Fahrtkosten abgerechnet werden, sofern sie einzelnen TN erstattet wurden und in der Teilnahmeliste in der entsprechenden Spalte zugeordnet wurden.
- **Sonstige:** Hier können alle weiteren Kosten, beispielsweise für Material o.Ä., abgerechnet werden. Auch Fahrtkosten, die keinem TN zugeordnet werden können (bspw. gemeinsame Busanreise), können hier angegeben werden.
- Diese Kosten können **nicht** abgerechnet werden:
 - Kosten für Vor- und Nachbereitungstreffen
 - Lohnkosten für hauptamtliche Bildungsreferent*innen
 - Pfand
 - Alkohol, Nikotin und weitere Rauschmittel
 - Materialkosten ohne Zusammenhang mit der Bildungsmaßnahme

Hinweise zum Programm:

- Das Programm liegt in tabellarischer Form vor.
- Der komplette zeitliche Ablauf der Bildungsmaßnahme wird dargestellt (inkl. Pausen und Programmbeginn/-ende).
- Zu allen pädagogischen Einheiten liegt eine ausführliche Beschreibung der gewählten Methoden und der Zielsetzung vor.
- An jedem Tag werden mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit erreicht (Ausnahme An- und Abreisetag).
- Das Programm liegt im Original mit Stempel und Unterschrift der Kursleitung vor.
- Folgende Inhalte sind **keine** Bildungsarbeit im Sinne des JFG:

- Religiöse Inhalte wie Gottesdienste, Gottesdienstvorbereitung, Andachten, Bibelarbeit o.Ä.
- Organisatorisches wie Hausführung, Listen ausfüllen, Absprachen zur Abendgestaltung o.Ä.
- Freizeitaktivitäten wie Spieleabende, freie Abendgestaltung o.Ä.

Hinweise zur Teilnahmeliste:

- Die Teilnahmeliste ist vollständig inklusive der statistischen Angaben in der Kopfzeile ausgefüllt.
- Alle Teilnehmenden haben eigenhändig unterschrieben.
- Die Teilnahmeliste liegt im Original vor.
- Die Teilnahmeliste ist auf jeder Seite von der Kursleitung mit Stempel unterschrieben.
- Der Anhang zur Teilnahmeliste mit Angaben zur Dauer, Schulkooperation und Überörtlichkeit liegt einmal im Original vor und wurde von der Kursleitung mit Stempel unterschrieben.
- Wenn Fahrtkosten zusätzlich erstattet werden sollen, sind sie bei den entsprechenden TN in der Teilnahmeliste vermerkt und der Beleg liegt vor.

Berechnung der Teilnahmetage:

- **Zahl der TN:** Hier wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden laut Teilnahmeliste eingetragen.
- **Zahl der TN gem. JFG:** Von der Gesamtzahl der Teilnehmenden werden landesgeförderte Bildungsreferent*innen und nicht pädagogisch tätige Begleitpersonen (bspw. Küchenteam, Lehrkräfte) abgezogen.
- **Zahl der Tage gem. RL:** Gesamtzahl der Bildungstage mit mind. 6 Stunden Bildungsarbeit. Bei Maßnahmen mit Übernachtung zählen An- und Abreisetag als ein Tag, sofern nicht jeweils 6 Stunden Bildungsarbeit geleistet wurden.
Ausnahmeregelung zweitägige Bildungsveranstaltung am Wochenende: Hier sind nur 8 Stunden Bildungsarbeit insgesamt notwendig, um 2 Tage zu erreichen (vgl. §1, Abs. 4, Nr. 2 VO).
- **Teilnehmertage gem. RL:** Zahl der TN multipliziert mit Zahl der Tage gem. RL. Die Teilnahmetage gem. RL bilden die Grundlage für die Berechnung der Landeszuwendung.
- **Teilnehmertage gem. JFG:** Zahl der TN gem. JFG multipliziert mit Zahl der Tage gem. RL. Diese Zahl dient als Grundlage für die Ansprüche auf Verwaltungs- und Personalkosten.

Fristen:

- Innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind die vollständigen Abrechnungsunterlagen ausgefüllt und unterschrieben sowie gestempelt bei uns einzureichen.
- Der Gesamtverwendungsnachweis für das Land muss am 28.02. des Folgejahres abgegeben werden. Die Bildungsmaßnahmen müssen also spätestens Mitte Februar vollständig in der Diözesanstelle vorliegen, um eine rechtzeitige Abrechnung mit dem Land Niedersachsen zu ermöglichen.

Bei Rückfragen oder für weitere Hintergrundinformationen meldet euch gerne in der BDKJ- Diözesanstelle oder bei unserem geschäftsführenden Referenten der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Nils Lüking, der vor allem Fragen zu den Landesvorgaben beantworten kann.

Kontaktdaten Diözesanstelle
Sabine Eckelkamp
s.eckelkamp@bdkj.bistum-os.de
Tel. 0541-318236
Erreichbarkeit: Mo-Do, 09.00-14.30Uhr

Kontaktdaten Landesstelle
Nils Lüking
nils.lueking@bdkj-niedersachsen.de
Tel. 0511-9098635
Mobil 0162-7859100

Hintergrundwissen:

1. Grundlagen für die Förderung

Vom Land vorgegeben:

- Jugendförderungsgesetz (kurz: JFG), Nds. GVBl. Nr. 26/1981 vom 23.07.83 (S. 32 in „Jugendarbeit in Nie-dersachsen. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien“ GVER).
- Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 07.09.1995, Nds. GVBl. Nr. 17/1995 (S. 35 in GVER)
- Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Herabsetzung der Teilnehmerkosten bei Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie Freizeit- und Erholungsmaßnahmen in der Jugendarbeit, Erl. d. MK vom 12.07.1999 - Nds. MBl. Nr. 23/1999 S. 441. (S. 36 in GVER)

Vom BDKJ-Diözesanverband Osnabrück durch die LAGOS vorgegeben:

- Verteilung der Landesmittel für Bildungsmaßnahmen (BM) gem. dem jeweiligen Beschluss der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft im Bistum Osnabrück (LAGOS).

2. Was wird gefördert?

Bildungsmaßnahmen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Verantwortlichen und sonstigen Mitarbeiter*innen dienen. Dazu gehören insbesondere

- Grundkurse für Gruppenleiter*innen,
- Fortbildungen für Gruppenleiter*innen,
- Grundkurse für Schulungsteamer*innen,
- Fortbildungen für Schulungsteamer*innen,
- weitere Bildungsmaßnahmen, die unter einem bestimmten Thema der Bildung junger Menschen dienen und dem Thema entsprechend aufgebaut sind.

Hinweis zu den Teilnahmebeiträgen

Von den Teilnehmenden sind zumutbare Eigenleistungen in Form von Teilnahmebeiträgen zu erheben. Der Teilnahmebeitrag, der für die abrechenbaren Kosten erhoben wird, wird bei der Berechnung des Zuwendungsbetrages von der bezuschussten Gesamtsumme als Eigenleistung abgezogen.

Hinweise zum zeitlichen Ablauf der Abrechnung

Für alle Bildungsmaßnahmen muss eine Voranmeldung **bis zum 31. Januar** des laufenden Jahres beim BDKJ erfolgen. Dieses dient dazu den jeweiligen Bedarf abzuschätzen und im Überblick festzustellen, wo Geld umverteilt werden kann.

Bei Ausfall von Bildungsmaßnahmen oder Wegfall von Förderungsvoraussetzungen muss dies der BDKJ-Diözesanstelle schriftlich gemeldet werden.

Wenn für Bildungsmaßnahmen keine Förderung aus Landesmitteln mehr erforderlich ist, ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.

Die Bildungsmaßnahmen müssen **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung gegenüber der BDKJ-Diözesanstelle abgerechnet werden.

Hinweis zu sonstigen öffentliche Zuwendungen

Nahezu alle Kommunen gewähren Zuwendungen für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen. Zur Finanzierung der Bildungsmaßnahmen müssen diese eingeworben werden (auch wenn die zu erwartende Fördersumme 50 € unterschreitet). Hierauf haben wir uns innerhalb der LAGOS geeinigt.

Hinweise zu Ausschlusskriterien für eine Förderung

Religiöse Bildungsmaßnahmen

Veranstaltungen im engeren religiösen Sinn, wie z. B. religiöse Besinnungswochen, Exerzitien, Wochenenden zur persönlichen religiösen Weiterbildung, Wallfahrten etc. können nicht abgerechnet werden. Bei Grenzbereichen bitte vorher Rücksprache mit dem BDKJ halten. Der BDKJ Diözesanverband hat für religiöse Maßnahmen einen Fond aus Mitteln des BDKJ mit Unterstützung des Bistums geschaffen. Hierzu gibt es eigene Förderrichtlinien, die ihr auf der Homepage findet.

Tagungen und Konferenzen

Tagungen und Konferenzen können nicht als Bildungsmaßnahmen gefördert werden, weil hier nicht die Bildung im Vordergrund steht, sondern die Auseinandersetzung mit Planung, Organisation, z. B. Planung der Veranstaltungen eines Jahres. Bei Grenzbereichen bitte vorher Rücksprache mit dem BDKJ.

Orientierungstage mit Schulklassen

Orientierungstage mit Schulklassen können nur gefördert werden, wenn die Trägerschaft eindeutig beim Verband liegt. Das heißt, dass sowohl die inhaltliche Verantwortung wie auch die finanzielle Abwicklung beim Verband liegt. Alle Belege müssen auf den Verband und nicht auf die Schule ausgestellt sein. Lehrkräfte übernehmen im Wesentlichen nur die Aufsichtsfunktion. Arbeit mit Schulklassen darf nicht Arbeitsschwerpunkt der Bildungsarbeit (max. 49 %) sein.